



## Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:

### DuPont EXIREL

#### Allgemeine Angaben

Zulassungsinhaber: Bundesfachgruppe Obstbau, 10117 Berlin

1) Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) und Kirschfruchtfliege (*Rhagoletis cerasi* bzw. *Rhagoletis cingulata*) in Süßkirsche und Sauerkirsche:

Zulassungszeitraum: 1. Mai 2017 bis 28. August 2017

Menge: 8.000 Liter

Behandlungsfläche: 4000 ha

2) Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) in Pflaume, Zwetsche und Mirabelle:

Zulassungszeitraum: 7. Juni 2017 bis 4. Oktober 2017

Menge: 5000 Liter

Behandlungsfläche: 3333 ha

Wirkstoff: Cyantraniliprole

Wirkstoffgehalt: 100 g/L

Formulierung: Suspoemulsion (SE)

#### Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:

Signalworte: (S1) Achtung

Gefahrenpiktogramm: (GHS07) Ausrufezeichen, (GHS09) Umwelt

Gefahrenhinweise (H-Sätze): 315-317-400-410

Sicherheitshinweise (P-Sätze): 101-102-261-280-333+313-363-391-501

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

## Anwendungsbestimmungen

(NW468)

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

(NW605-1)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "\*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

Erforderlicher Abstand: 50 % - 10 m, 75 % – 5 m; 90 % – \*

(NW606)

Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Erforderlicher Abstand: 15 m

(NT1095)

Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 95 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder

Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

### **Kennzeichnungsaufgaben und sonstige Auflagen**

(NW262)

Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW264)

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB110)

Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

(SS110)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SE110)

Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(ohne Kodierung)

Im Erntegut ist die Einhaltung des festgesetzten RHG für Pflaume, Mirabelle, Zwetschge zu überprüfen, soweit zum Zeitpunkt der Ernte der derzeit geltende RHG noch nicht auf 0,7 mg/kg angehoben wurde.

(NB6611)

Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflugene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

Sonstige Auflage:

Im Bericht zur tatsächlich aufgetretene Befallssituation und den räumlichen Anwendungsschwerpunkten sind die Auswirkungen der Anwendungen auf Nichtziel-Arthropoden besonders zu berücksichtigen.

### **Hinweise**

- entfällt -

## Angaben zur sachgerechten Anwendung

### Anwendung 1:

Einsatzgebiet	Obstbau
Schadorganismus/ Zweckbestimmung	Kirschfruchtfliege ( <i>Rhagoletis cerasi</i> , <i>Rhagoletis cingulata</i> ), Kirschessigfliege ( <i>Drosophila suzukii</i> )
Pflanzen/ -erzeugnisse/Objekte	Süßkirsche, Sauerkirsche
Anwendungsbereich	Freiland
Anwendungszeitpunkt	BBCH 81 – 87, nach festgestelltem Befall bzw. Auftreten der Kirschessigfliege bei fortgeschrittener Fruchtausfärbung bis Pflückreife
Maximale Zahl der Behandlungen	
- in dieser Anwendung	2
- für die Kultur bzw. je Jahr	2
- Abstand	mindestens 7 Tage
Anwendungstechnik	Spritzen oder sprühen
Aufwand	0,375 L/ha und je m Kronenhöhe in max. 500 L Wasser/ha und je m Kronenhöhe <b>(maximal 1 L/ha je Behandlung; maximal 2 L/ha in der Kultur/Jahr)</b>
Wartezeit	7 Tage

**Anwendung 2:**

Einsatzgebiet	Obstbau
Schadorganismus/ Zweckbestimmung	Kirschessigfliege ( <i>Drosophila suzukii</i> )
Pflanzen/ -erzeugnisse/Objekte	Pflaume, Zwetsche, Mirabelle
Anwendungsbereich	Freiland
Anwendungszeitpunkt	BBCH 81 – 87, nach festgestelltem Befall bzw. Auftreten der Kirschessigfliege bei fortgeschrittener Fruchtausfärbung bis Pflückreife
Maximale Zahl der Behandlungen	
- in dieser Anwendung	2
- für die Kultur bzw. je Jahr	2
- Abstand	mindestens 7 Tage
Anwendungstechnik	Spritzen oder sprühen
Aufwand	0,375 L/ha und je m Kronenhöhe in max. 500 L Wasser/ha und je m Kronenhöhe <b>(maximal 0,75 L/ha je Behandlung; maximal 1,5 L/ha in der Kultur/Jahr)</b>
Wartezeit	7 Tage